



Gemeinde



Wangen-Brüttisellen

Gemeindeordnung

vom 28. September 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Gemeindordnung	4
	Art. 2 Gemeindeart.....	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
1.	Politische Rechte	4
	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen.....	4
	Art. 4 Verfahren.....	4
	Art. 5 Urnenwahlen.....	4
	Art. 6 Erneuerungswahlen	5
	Art. 7 Ersatzwahlen	5
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3.	Gemeindeversammlung	5
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	5
	Art. 11 Wahlbefugnisse	5
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art. 13 Planungsbefugnisse.....	6
	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	6
	Art. 15 Finanzbefugnisse.....	7
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN.....	8
1.	Allgemeine Bestimmungen.....	8
	Art. 16 Geschäftsführung.....	8
	Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	8
	Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	8
	Art. 19 Behördenkonferenz.....	9
2.	Gemeinderat	9
	Art. 20 Zusammensetzung	9
	Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	9
	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	9
	Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	10
	Art. 24 Finanzielle Befugnisse	10
	Art. 25 Globalbudgets.....	10
	Art. 26 Information der Öffentlichkeit	11
	Art. 27 Bildung von Verwaltungsbereichen	11
	Art. 28 Organisationsreglement	11
	Art. 29 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber	12
3.	Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.....	12
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	12
	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne.....	12
3.2	Sozialbehörde	12
	Art. 31 Zusammensetzung	12
	Art. 32 Aufgaben	12
	Art. 33 Finanzielle Befugnisse	12
3.3	Schulpflege	12
	Art. 34 Zusammensetzung	12
	Art. 35 Aufgaben	13
	Art. 36 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	13
	Art. 37 Rechtsetzungsbefugnisse	13
	Art. 38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	14
	Art. 39 Finanzielle Befugnisse	14
	Art. 40 Schulsekretariat	14
	Art. 41 Schulleitungen	14
	Art. 42 Schulkonferenz	15

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	15
1. Rechnungsprüfungskommission	15
Art. 43 Zusammensetzung und Wahl.....	15
Art. 44 Befugnisse	15
Art. 45 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	15
Art. 46 Fristen.....	16
2. Wahlbüro.....	16
Art. 47 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	16
3. Gemeindeammann- und Betreibungsamt.....	16
Art. 48 Aufgaben und Ernennung	16
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....	16
Art. 49 Aufgaben und Wahl	16
V. WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN	17
Art. 50 Gründung und Rechtsform.....	17
Art. 51 Aufgaben	17
Art. 52 Finanzierung.....	17
Art. 53 Organe.....	17
Art. 54 Verwaltungsrat.....	17
Art. 55 Betriebsleitung	18
Art. 56 Revisionsstelle.....	18
Art. 57 Aufsicht.....	18
Art. 58 Gültigkeit bestehender Regelungen	18
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Art. 59 Inkrafttreten.....	18
Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse	18
Genehmigung	19

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wangen-Brüttisellen bildet eine politische Gemeinde.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats
2. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Präsidium
4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
5. die Friedensrichterin/der Friedensrichter

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

¹Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite über CHF 1'000'000 (s. Tabelle zu Art. 15 GO)
3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 innerhalb des Voranschlags bzw. CHF 200'000 ausserhalb des Voranschlags (s. Tabelle zu Art. 15 GO)

²Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie:

1. die Abnahme der Bauabrechnungen
2. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Polizeiverordnung
2. der Personalverordnung
3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung und die Gebühren für die Siedlungsentwässerung
4. die Verordnung über die Werke Wangen-Brüttisellen im Sinne des Gemeindegesetzes
5. weitere Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
5. der Gemeindegrenze, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und über die Werke Wangen-Brüttisellen
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO
3. Abschlüsse von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bzw. der Schulpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden
4. die Übernahme neuer und die Abschaffung von Gemeindeaufgaben, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen
5. den Erlass allfälliger im Ermessensspielraum der Gemeinde liegender Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern
6. Geschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist, welche dieser aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen möchte
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Finanzgeschäfte gemäss nachstehender Tabelle
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will
5. die Vorfinanzierung von Investitionen
6. die Abnahme der Jahresrechnung
7. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung bewilligt worden sind

Finanzkompetenzen im Überblick

	Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
1. Innerhalb Voranschlag				
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags				
einmalig	>1'000'000	>300'000 bis 1'000'000	<300'000	<200'000
jährlich wiederkehrend	>300'000	>50'000 bis 300'000	<50'000	<50'000
2. Ausserhalb Voranschlag				
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags				
einmalig	>1'000'000	>80'000 bis 1'000'000	<80'000	<30'000
jährlich wiederkehrend	>200'000	>30'000 bis 200'000	<30'000	<10'000
Total pro Jahr höchstens (einmalig wie wiederkehrend)	---	---	<250'000	<100'000
3. Verfügungen über Grundeigentum im Finanzvermögen				
	---	Verfügungen, welche die nebenstehend aufgeführten Kompetenzgrenzen des Gemeinderats übersteigen	Verfügungen, beschränkt auf einen jährlichen Gesamtwert in nachfolgend genannten Prozentsätzen der Ertragsposition „Ordentliche Steuern im Rechnungsjahr“ (Konto 900.4000.00) gemäss jeweiligem Vorjahres-Rechnungsabschluss des Politischen Guts im Einzelfall und pro Jahr höchstens: 15 % für Käufe sowie 10 % für Verkäufe und Belastungen mit beschränkten dinglichen Rechten.	---

	Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Schulpflege
	CHF	CHF	CHF	CHF
			Der Gemeinderat hat die aus der vorgenannten Berechnung resultierende Kreditsumme jeweils bei der Verabschiedung der Jahresrechnung in einem förmlichen Beschluss festzuhalten und für ein Jahr als verbindlich zu erklären. Bei Erwerb von Baurechten durch die Gemeinde ist der kapitalisierte Baurechtszins massgebend. Bei Einräumung von Baurechten auf Grundstücken der Gemeinde richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert des Grundstücks oder Grundstücksteils, der mit einem Baurecht belastet wird.	
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Einzelfall	---	>100'000	<100'000	---

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 19 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen und wichtigen Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein.

2. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat wählt

1 aus seiner Mitte:

- 1.1 das erste und zweite Vizepräsidium
- 1.2 das Präsidium der Sozialbehörde
- 1.3 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche, ausgenommen Schule, sowie deren Stellvertretungen
- 1.4 die Präsidien und Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats
- 1.5 ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen

2. in freier Wahl oder stellt an:

- 2.1 die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
- 2.2 vier Mitglieder des Verwaltungsrats der Werke Wangen-Brüttisellen, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen
- 2.3 die Mitglieder des Wahlbüros
- 2.4 die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
- 2.5 die operative Leitung und Stellvertretung der Feuerwehr und des Zivilschutzes
- 2.6 die Angehörigen der Gemeindeführungsorganisation für ausserordentliche Lagen
- 2.7 die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber des Gemeindeammann- und Betreibungsamts
- 2.8 das Gemeindepersonal, soweit die Wahl bzw. Anstellung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Der Gemeinderat erlässt und ändert:

1. die Friedhofverordnung
2. die Abfallverordnung
3. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
4. Pflichtenhefte, Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsreglemente und dergleichen für die ihm unterstellten Organe.

²Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis sind für den Erlass ihrer Geschäftsordnung selber zuständig.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die strategische Führung der Gemeinde
2. der Vollzug der ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
5. die Bewirtschaftung sämtlicher Gemeindeliegenschaften
6. die Antragstellung betreffend Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
9. die Festsetzung und Änderung des Stellenplans, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist
10. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung soweit nicht andere Behörden in ihrem Aufgabenkreis zuständig sind
11. die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss Kantonsverfassung
12. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheits- und der Vormundschaftsbehörde
13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
14. die allgemeine Aufsicht über die Werke Wangen-Brüttilen sowie die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats und die Zustimmung zur Bezeichnung der Revisionsstelle
15. die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

¹Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 15 enthaltener Tabelle
4. die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs

²Für die Bewilligung von Nachtragskrediten, Zusatzkrediten, die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen und die Eingehung von Bürgschaften sowie die Leistung von Kauttionen gelten die Zuständigkeiten von Art. 15.

³Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.

Art. 25 Globalbudgets

¹Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

²Für Verwaltungseinheiten mit Globalbudget und Leistungsaufträgen bestimmt der Gemeinderat, bei Schulaufträgen nach Absprache mit der Schulpflege, den Handlungsspielraum der Leistungserbringenden.

Art. 26 Information der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Grundsätze und Ziele seiner Politik. Im Übrigen berichtet er laufend über seine Verhandlungen.

Art. 27 Bildung von Verwaltungsbereichen

¹Die Verwaltung gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:

- Präsidiales
- Schule
- Finanzen
- Planung und Hochbau
- Tiefbau
- Versorgung und Entsorgung
- Sicherheit
- Gesundheit
- Soziales
- Liegenschaften
- Landwirtschaft
- Jugend und Familie
- Alter

²Der Gemeinderat ist berechtigt, Geschäftsbereiche zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden oder neuen Geschäftsbereichen zuzuteilen.

³Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung von Geschäftsbereichen zu. Er bezeichnet zugleich die Stellvertretungen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Geschäftsbereich. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss.

⁴Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäftsbereiche der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 28 Organisationsreglement

¹Der Gemeinderat erlässt ein Organisationsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Geschäftsbereiche und Verwaltungsabteilungen.

²Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.

³Das Organisationsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.

⁴Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen eigene Organisationsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.

Art. 29 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Sie oder er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderats.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2 Sozialbehörde

Art. 31 Zusammensetzung

¹Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.

²Das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe.

Art. 33 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über die gebundenen Ausgaben, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergeben.

3.3 Schulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt den Geschäftsbereich Schule. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

²An den Schulpflegesitzungen nehmen je ein/e Schulleiter/in pro Schuleinheit und ein/e Vertreter/in aller Lehrpersonen der Gemeinde mit beratender Stimme teil.

Art. 35 Aufgaben

¹Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

²Zudem ist die Schulpflege zuständig für die Belange der familienergänzenden Kinderbetreuung inkl. Vorschulalter.

Art. 36 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege wählt

1. aus ihrer Mitte:

- 1.1 das erste und zweite Vizepräsidium
- 1.2 die Verantwortlichen für die Geschäftsbereiche sowie deren Stellvertretungen
- 1.3 die Präsidien und Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse
- 1.4 die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen
- 1.5 die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht

2. in freier Wahl oder stellt an:

- 2.1 die Lehrkräfte des Kindergartens
- 2.2 die Lehrkräfte der Volksschule
- 2.3 die Lehrkräfte für den Fachunterricht
- 2.4 die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht
- 2.5 die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern
- 2.6 die Schulleitungen
- 2.7. die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär
- 2.8 weiteres im Aufgabenbereich der Schule tätiges Personal mit Ausnahme des in die Gemeindeverwaltung integrierten Schulsekretariats sowie des Liegenschaftenerhaltung

Art. 37 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege erlässt und ändert:

1. das Organisationsstatut
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. ihre Geschäftsordnung
4. ihre Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
5. Reglemente, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen in Absprache mit dem Gemeinderat
6. allgemeine Bestimmungen betreffend Ordnung an den Schulen
7. weitere Verordnungen und Reglemente, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

Art. 38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
10. die strategische Führung der Schule
11. die Antragstellung der das Schulwesen betreffenden Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung
12. die Erarbeitung des Budgets im Bereich des gesamten Schulwesens zu Handen des Gemeinderats
13. die Schulraumplanung zu Handen des Gemeinderats
14. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
15. die Führung der Gemeindebibliothek
16. die selbständige Führung weiterer schulischer Angebote

Art. 39 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte gemäss in Artikel 15 enthaltener Tabelle

Art. 40 Schulsekretariat

Der Schulpflege steht zur Erledigung der administrativen Aufgaben ein Schulsekretariat zur Verfügung, welches in der Gemeindeverwaltung integriert ist. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 41 Schulleitungen

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁴Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 42 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 43 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.

²Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 44 Befugnisse

¹Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch als Kontrollstelle für Institutionen, die Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, eingesetzt werden.

²Der Rechnungsprüfungskommission werden zur Berichterstattung und Antragstellung zu Handen der Stimmberechtigten unterbreitet:

- a) die Voranschläge und die Jahresrechnungen
- b) Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite

Art. 45 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 46 Fristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

²Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber besorgt das Sekretariat.

⁴Die Aufgaben richten sich nach dem kantonalen Recht.

3. Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Art. 48 Aufgaben und Ernennung

¹Die Aufgaben richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht.

²Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

³Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

⁴Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 49 Aufgaben und Wahl

¹Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung bzw. der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

³Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. WERKE WANGEN-BRÜTTISELLEN

Art. 50 Gründung und Rechtsform

¹Die Werke Wangen-Brüttisellen bestehen als selbständige Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Die bei Auflösung der Zivilgemeinde bestehenden Aktiven und Passiven werden mit Ausnahme der Liegenschaften im Finanzvermögen auf die Werke übertragen. Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden den Werken zu Eigentum übertragen.

Art. 51 Aufgaben

¹Die Werke sind für die Elektrizitätsversorgung und für den Betrieb einer Ortsantennenanlage für den Ortsteil Brüttisellen und für die Wasserversorgung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zuständig. Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.

²Die Werke können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Werkszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

³Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Werke Dienstleistungen für die Politische Gemeinde erbringen.

Art. 52 Finanzierung

Die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und der Betrieb der Ortsantennenanlage werden durch Anschluss- und Benutzergebühren, Dienstleistungserlöse sowie Erschliessungs- und Baukostenbeiträge finanziert.

Art. 53 Organe

Die Organe der Werke sind der Verwaltungsrat, die Betriebsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 54 Verwaltungsrat

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat im Sinne von Art. 21 Ziff. 1.5 und 2.2 vorstehend. Der Verwaltungsrat konstituiert sich inklusive Wahl des Präsidiums selber.

²Der Verwaltungsrat verabschiedet zuhanden des Gemeinderats das Budget und die Jahresrechnung.

³Der Verwaltungsrat ist abschliessend zuständig für:

1. die Bestimmung der strategischen Geschäftspolitik
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung
3. die Festsetzung des Stellenplans
4. die Festsetzung aller allgemein verbindlichen Beitrags- und Gebührentarife für die den Werken übertragenen Aufgaben

5. die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife im Einzelfall mittels Verfügung mit dem Recht, den Erlass dieser Verfügungen an die Betriebsleitung zu delegieren
6. die Überprüfung von Anordnungen der Betriebsleitung
7. den Erlass von Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Werke

Art. 55 Betriebsleitung

¹Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung.

²Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Art. 56 Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle setzt der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats eine Buchprüfungsfachperson ein.

²Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.

Art. 57 Aufsicht

¹Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Werke aus und erlässt ergänzende Regelungen im Sinne des Gemeindegesetzes.

²Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Werke. Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

Art. 58 Gültigkeit bestehender Regelungen

Von der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttsellen erlassene Reglemente, abgeschlossene Verträge usw. betreffend die Werke Wangen-Brüttsellen behalten sinngemäss weiterhin Gültigkeit.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Bezüglich Abschnitt V, Art. 50-58, "Werke Wangen-Brüttsellen", bleibt der rechtskräftige Beschluss der Zivilgemeindeversammlung für die Auflösung der Zivilgemeinde Brüttsellen vorbehalten.

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen wurde an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommen.

GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELLEN

Der Präsident

Der Schreiber

Rolf Berchtold

Christoph Bless

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 11. März 2009 mit Beschluss Nr. 368 genehmigt.